

Satzung

über die Abrundung des bebauten Ortsteiles für den Endbereich der „Otterberger Straße“ in der Ortsgemeinde Mehlbach vom 05.05.1997

Der Ortsgemeinderat Mehlbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in seiner Sitzung vom 20.03.1997 folgende Satzung über die Abrundung des bebauten Ortsteiles für den Endbereich der „Otterberger Straße“ beschlossen, gegen die von der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Schreiben vom 22.04.1997, Az.: 5.6/619-13, keine Rechtsbedenken vorgebracht wurden und hiermit öffentlich bekanntgemacht wird,

§ 1

Für die Grundstücke Flurstücks-Nrn. 274/2 und 275/2, am Ende der Otterberger Straße, wie im beiliegenden Lageplan mit gelber Farbe dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird eine Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehlbach, 05.05.1997

Hager
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mehlbach bekanntgemacht.

Otterbach, 05.05.1997

Verbandsgemeindeverwaltung:

Junker
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Otterbach Nr. 20 vom 15.05.1997 öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 15.05.1997 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung:
Otterbach, 22.05.1997



Junker
Bürgermeister

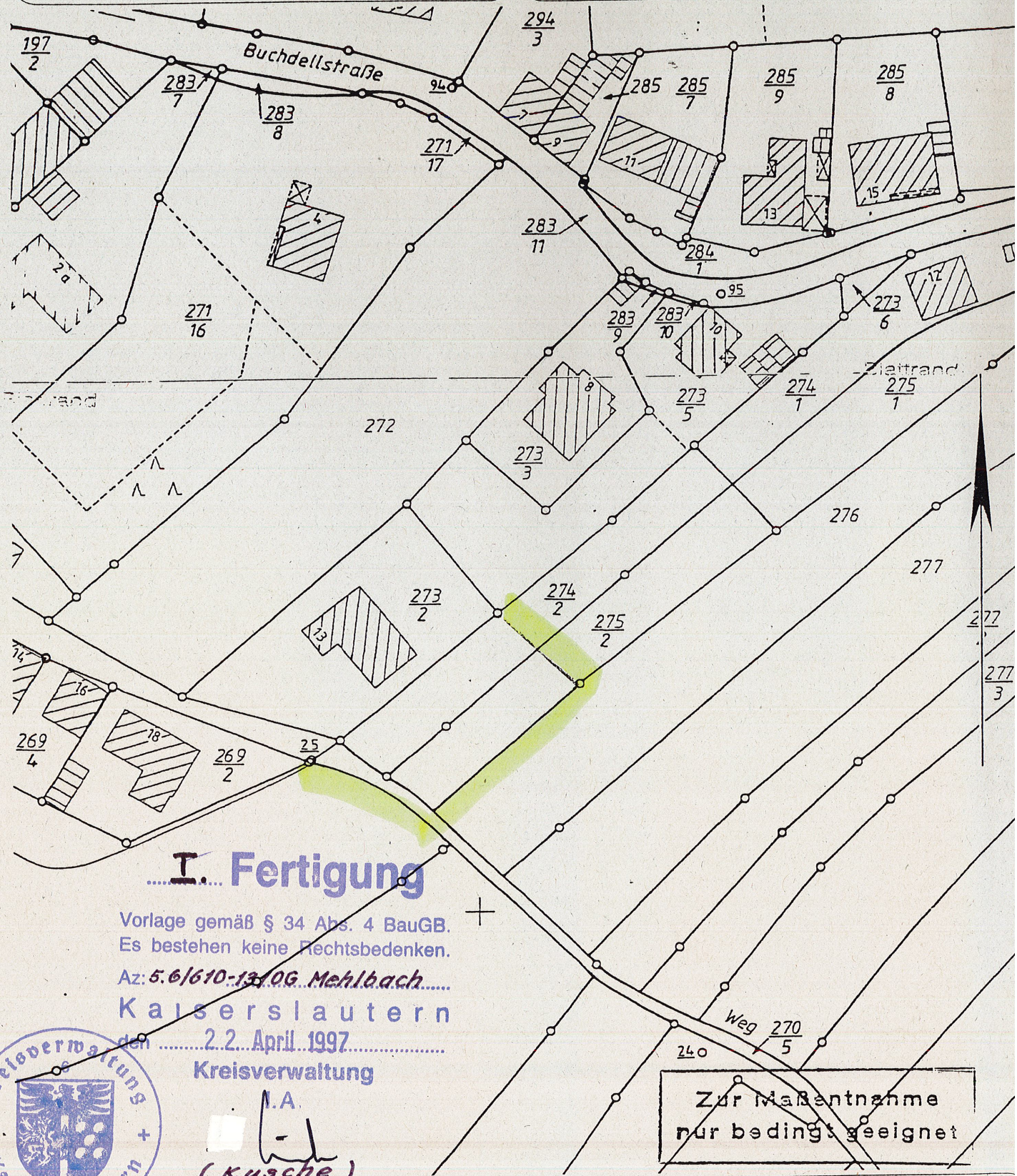


Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flurkarte -
Erstausfertigung

Kaiserslautern, 02.02.96
Ungefäher Maßstab 1: 1000
Antrag-Nr. 372/96

Landkreis Kaiserslautern
Gemeinde Mehlbach
Gemarkung Mehlbach
Flur - Rahmenkarte 44.0787A

Katasteramt Kaiserslautern
unbeglaubigt



I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 5.6/610-13/06 Mehlbach.....

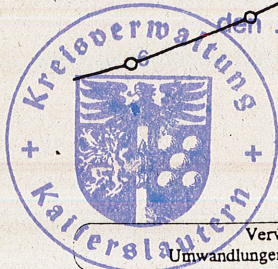
Kaiserslautern

den 2.2. April 1997.....

Kreisverwaltung

I.A.

(Kusche)



Zur Maßentnahme
nur bedingt geeignet

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.